



Politikbrief

Das EEG 2009 – Änderungsbedarf im Rahmen der Novelle 2012

Ausgangslage

Die Bundesregierung hat am 4. August 2010 den Nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energien beschlossen. Sie geht davon aus, das verbindliche nationale Ziel von 18% erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch in 2020 zu erreichen und mit einem erwarteten Anteil von 19,6% sogar zu übertreffen. Derzeit liegt der Anteil der Erneuerbaren bei ca. 10%.

Unternehmen der deutschen Säge- und Holzindustrie betreiben ca. 20% der 248 Biomasseheizkraftwerke in Deutschland. Sie sind bereits aufgrund ihrer Produktionsweisen für den Betrieb von Biomasseheizkraftwerken prädestiniert. Der energetische Rohstoff ist in Form von Sägereestholz und Rinde am Standort vorhanden, d.h. unnötige Brennstofftransporte und die damit verbundenen Umweltbelastungen werden vermieden. Im Rahmen der Energieerzeugung kann die Wärme als Prozesswärme für die notwendigen Trocknungsprozesse (z.B. Schnittholztrocknung) eingesetzt und Strom als EEG-Strom eingespeist werden. Es sind damit sehr hohe Wirkungsgrade im Bereich der Energieerzeugung und –nutzung darstellbar. Wir sehen bei ca. 200 Betrieben unserer Branche ein Potenzial für Investitionen in weitere Kraftwerke. Dies würde eine Steigerung von 80% bedeuten. Der Bereich der Holz- und Sägeindustrie eignet sich aufgrund dieses Potenzials in besonderer Weise für das energiepolitische Ziel der Bundesregierung, den Anteil der Bioenergie zu steigern.

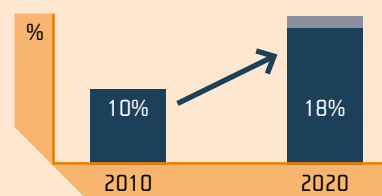
Dieser Situation tragen allerdings die aktuellen energiepolitischen Rahmenbedingungen noch nicht hinreichend Rechnung. So stellen aus unserer Sicht einige Regelungen des EEG 2009 Hindernisse für derartige Investitionen dar.

Vorschläge der Sägeindustrie

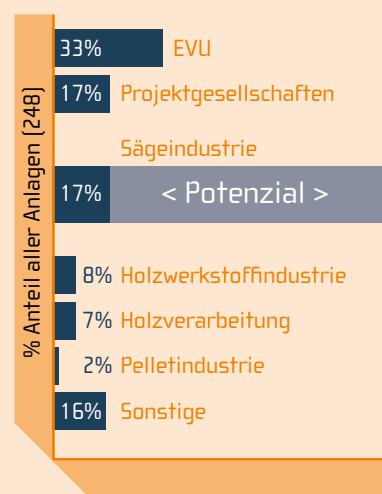
Im Zuge der Novellierung des EEG sollten aus unserer Sicht u.a. folgende Gesichtspunkte bedacht werden:

1. NAWARO-Bonus auf Rinde
2. Abschaffung des Ausschließlichkeitsprinzip für biogene Festbrennstoffe
3. Ausweitung des Technologie-Bonus
4. KWK- Bonus für Schnittholztrocknung
5. Stärkung der Clearing Stelle

Nationaler Aktionsplan: Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttoenergieverbrauch



Betreiber von Biomasseheizkraftwerken nach Anlagenzahl (Stand 12-2009)



Weitere Fakten:

- 40** Biomasseheizkraftwerke in Säge und Holzindustrie
- 200** Kleine & mittlere Betriebe mit weiterem Potential
- 150** MW Elektrische Leistung
- 150** MW Weitere elektrische Leistung sind möglich

1. NAWARO-Bonus auf Rinde

Die Formulierung im geltenden EEG 2009 hat in der Vergangenheit zu Missverständnissen geführt, die trotz eines Votums der Clearingstelle vom 24.11.2010 nicht vollständig ausgeräumt sind. Obwohl die Clearingstelle in dieser Entscheidung überzeugend dargelegt hat, dass nach der gesetzlichen Regelung der NAWARO-Bonus auf den Brennstoff Rinde herkunftsunabhängig zu leisten ist, weigern sich weiterhin einige Netzbetreiber dieses Votum zu akzeptieren. Die Positivliste der Anlage 2 zum EEG 2009 sollte deshalb entsprechend der aktuellen Entscheidung der Clearingstelle-EEG, dass der NAWARO-Bonus auf Rinde herkunftsunabhängig zu leisten ist und deshalb auch Sägewerksrinde erfasst wird, nochmals klargestellt werden.

2. Abschaffung des Ausschließlichkeitsprinzips für biogene Festbrennstoffe

Der NAWARO-Bonus wird gem. der Anlage 2 zum EEG 2009 nur gewährt, wenn ausschließlich biogene Festbrennstoffe eingesetzt werden, die die Voraussetzungen eines nachwachsenden Rohstoffes im Sinne der gesetzlichen Regelungen erfüllen. Wird sonstige Biomasse zugefeuert – beispielhaft auch im Rahmen eines unbeabsichtigten Fehlwurfs – droht der endgültige Verlust des NAWARO-Bonus. Gem. der Nr. VII. 2. der Anlage 2 zum EEG 2009 entfällt nämlich der Anspruch auf den NAWARO-Bonus endgültig, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Die jetzige Ausformung des Ausschließlichkeitsprinzips im Rahmen der Gewährung des NAWARO-Bonus nach der Anlage 2 zum EEG 2009 sollte unter Berücksichtigung der energiepolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung überdacht werden. Eine Abschaffung dieses Prinzips, welches gem. der Anlage 2 Nr. I. 1 zum EEG 2009 bereits keine Geltung im Bereich der anaeroben Vergärung nachwachsender Rohstoffe und Gülle beansprucht, ist auch bei Feuerungsanlagen ökologisch und ökonomisch sinnvoll. Es handelt sich überwiegend um kleine und mittelgroße Unternehmen, die für den effektiven Betrieb eines Kraftwerkes mehr Flexibilität benötigen, als es die momentane Gesetzeslage vorsieht.

Die Brennstoffverfügbarkeit unterliegt saisonalen Schwankungen. Um die volle Auslastung des Kraftwerks konstant erreichen zu können, ist es deshalb notwendig, den Brennstoff flexibel einzusetzen zu können. Den Marktschwankungen auf dem Restholzmarkt kann dadurch entgegengewirkt werden, dass neben Rinde auch Hackschnitzel, Späne und andere Resthölzer dazu gefeuert werden dürfen. Nur dieser variable Brennstoffeinsatz gewährleistet den konstanten und wirtschaftlichen Betrieb eines Kraftwerks. Ein konstanter Betrieb sichert unter anderem auch die Netzstabilität und ist auch aus diesen Gründen erstrebenswert.

Schließlich darf nicht verkannt werden, dass in einigen europäischen Nachbarländern NAWARO-fähige Biomasse uneingeschränkt mit anderen Brennstoffen gemeinsam in einer Anlage verbrannt werden darf.

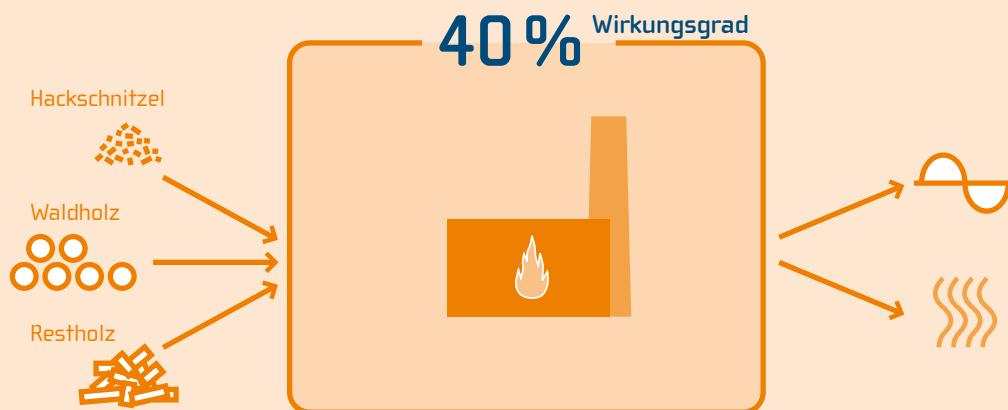
3. Ausweitung des Technologie-Bonus

Wir regen des Weiteren eine Ausweitung des Technologie-Bonus im Fall der Bereitstellung von (negativer) Regelenergie und bei Erreichen bestimmter Wirkungsgrade an, und zwar unabhängig von dem Einsatz exemplarisch benannter Techniken oder Anlagen. Warum nach der aktuellen gesetzlichen Regelung nur spezifische Techniken in den Genuss dieser Förderung kommen sollen, andere dagegen nicht, ist nur schwer nachvollziehbar und widerspricht dem Gedanken, über einen Anreizmechanismus den Einsatz erneuerbarer Energien möglichst umfassend zu fördern und innovative Ansätze, die ökologisch und ökonomisch Sinn machen, zu unterstützen.

Sägewerk mit Kraftwerk



Biomassekraftwerk



Fazit: Die Holzindustrie ist der bessere energetische Nutzer.

4. KWK- Bonus für Schnittholztrocknung

Die Trocknung von Schnittholz ist aus mehreren Gründen erforderlich, um dessen sinnvollen Einsatz zu gewährleisten. Zum einen ist getrocknetes Holz formstabiler. Aus diesem Grund ist die Trocknung für den Einsatz als Bauholz und zur Weiterverarbeitung, z.B. zu Leimbindern erforderlich und vielfach dem jeweiligen Zweck entsprechend gesetzlich geregelt. Des Weiteren reduziert man durch die Trocknung die Transportkosten und dadurch ebenfalls die Umweltbelastung, da getrocknetes Holz leichter ist.

Die bei der Produktion von Schnittholz benötigte Wärme kann in Säge- und Hobelwerken durch Warmwasserkessel oder durch Kraftwerke mit Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt werden. Dies macht sie im Rahmen der energiepolitischen Überlegungen als Standort für Biomassekraftwerke in Form einer KWK-Anlage attraktiv. Um einen betriebswirtschaftlichen Anreiz zu schaffen, die meist vorhandenen Warmwasserkessel durch Kraftwerke mit Kraft-Wärme-Kopplung zu ersetzen, ist jedoch eine Förderung mit dem KWK-Bonus erforderlich. Bislang wird jedoch der KWK-Bonus im Fall einer Schnittholztrocknung, die eine maßgebliche Bedeutung im Zuge der stofflichen Verwertung und Nutzung des Rohstoffes Holz hat, anders als die letztlich (nur) energetische Nutzung im Rahmen der Pelletproduktion, regelmäßig nicht gewährt.

- Die Schnittholztrocknung wird zum einen nicht durch den Verweis auf die 4. BImSchVO erfasst (Anlage 3 Nr. I. 2 i. V. m. Nr. III. 3 zum EEG 2009), da man üblicher Weise für den Betrieb eines Säge- und Hobelwerkes nur eine Baugenehmigung und keine Genehmigung nach dem BImSchG i.V.m. der 4. BImSchVO benötigt.
- Eine Förderung nach Anlage 3 Nr. I. 3 zum EEG 2009 ist nur möglich, wenn die Wärmenutzung nachweislich fossile Energieträger in einem mit dem Umfang der fossilen Wärmenutzung vergleichbaren Energieäquivalent ersetzt und die Mehrkosten, die durch die Wärmebereitstellung entstehen, nachweisbar sind und mindestens 100 Euro pro Kilowatt Wärmeleistung betragen. Ob nach Maßgabe dieser Regelung eine tatsächliche Substitution fossiler Brennstoffe zu erfolgen hat oder es ausreicht, wenn aufgrund einer fiktiven Betrachtung festgestellt wird, dass durch den Austausch eines Warmwasserkessels, der bislang mit Rinde beheizt wurde, gegen ein Kraftwerk mit Kraft-Wärme-Kopplung fossile Energieträger eingespart werden, ist unklar. Diese Unklarheit stellt ein weiteres, erhebliches investives Hemmnis auf.
- Die Möglichkeit für ein Sägewerk den KWK-Bonus zu erhalten, besteht damit letztlich nur nach der Anlage 3 Nr. III. 2 EEG 2009 über die Wärmeeinspeisung in ein Netz mit einer Länge von mind. 400 Meter und mit Wärmeverlusten unter 25%. Diese Vorgaben können allenfalls große Säge- und Hobelwerke erfüllen; allerdings ist auch diese Förderung nur möglich, wenn nicht die Wärmenetzdefinition des KWKG herangezogen wird, da i.d.R. keine Grundstücksgrenzen überschritten werden.

Wir sehen deshalb im Bereich der Gewährung des KWK-Bonus eine eindeutige Benachteiligung der Säge- und Hobelindustrie, die auch nicht dem Sinn und Zweck des EEG 2009 entspricht. Dadurch wird im Ergebnis ein Kraftwerksbau und – ausbau im Bereich der Kraft-Wärme-Kopplung bei Säge- und Hobelwerken, die über den benötigten Brennstoff verfügen, sowie einen hohen Wärmebedarf für die Trocknung haben, verhindert. Wärmenutzungen im Bereich der Säge- und Hobelwerke sollten deshalb mit der nächsten Novelle explizit Eingang in die Positivliste finden.

5. Stärkung der Clearing Stelle

Aus unserer Sicht sollte die Stellung der Clearing Stelle, die bislang privatrechtlich organisiert ist und deren Entscheidungen regelmäßig rechtlich unverbindlich sind, gestärkt werden. Die Arbeit der Clearingstelle hat sich bewährt. Allerdings birgt die Komplexität des Rechtsgebietes und der ständig steigende Anteil der erneuerbaren Energien die Gefahr, dass neben oder an Stelle der Clearingstelle zukünftig verstärkt die Gerichte von den beteiligten Kreisen bemüht werden. Das Risiko widersprechender Entscheidungen steigt damit. Dem kann dadurch begegnet werden, dass der Clearingstelle eine den Vergabekammern auf Bundes- und Landesebene vergleichbare Funktion zugesprochen wird.

Über den Bundesverband Säge- und Holzindustrie Deutschland e.V. (BSHD)

Der Bundesverband Säge- und Holzindustrie Deutschland e.V. (BSHD) mit Sitz in Berlin vertritt die Interessen der deutschen Säge- und Holzindustrie auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Dabei steht der Verband seinen Mitgliedern in wirtschafts- und branchenpolitischen Angelegenheiten zur Seite und unterstützt die kontinuierliche Verbesserung der wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen für die Verwendung des Rohstoffes Holz. Um dies zu erreichen tritt der BSHD aktiv in Dialog mit Vertretern aus Medien, Wirtschaft, Politik und Forschung. Bei der Umsetzung seiner Ziele, setzt der BSHD sich für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung ein, die im Einklang mit ökonomischen, ökologischen und sozialen Interessen steht. Der Gesamtumsatz und die Beschäftigungszahlen belegen die große volkswirtschaftliche Bedeutung des Clusters Forst & Holz in Deutschland.